

**Lesefassung
der Entgeltordnung für die Stadthalle Parchim
nach Beschluss zur Euroumstellung vom 17.10.2001**

§ 1

Für die vertragliche Überlassung der Stadthalle an Benutzer zur Durchführung eigener Veranstaltungen erhebt die Stadt ein Entgelt.

§ 2

(1) Das Entgelt für die Benutzungsdauer bis zu 10 Stunden, gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses, für die allgemeinen Kosten der Raumüberlassung mit Gestellung des Mobiliars nach Bestuhlungsplan (außer Verkaufsveranstaltungen u. ä.), einschließlich üblicher Belüftung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung sowie der Benutzung der Lautsprecheranlage mit einem Mikrofon beträgt:

- | | | |
|--------------------------------------|-----------|--------|
| - großer Saal | je Stunde | 40,- € |
| - kleiner Saal | je Stunde | 15,- € |
| - Foyer (inkl. Garderobe, Flur usw.) | je Stunde | 15,- € |

(2) Für eine über 10 Stunden hinausgehende Nutzung ist für jede weitere angefangene Stunde 50 v. H. des unter § 2 (1) genannten jeweiligen Entgeltes zu zahlen.

§ 3

Die Entgelte für zusätzliche Technik und Ausstattung betragen:

- | | | |
|---|-----------------------|--------|
| - Ton- und Lichttechnik | pro Veranstaltungstag | 35,- € |
| - Flügelbenutzung - pauschal -
(zzgl. evtl. Stimmkosten) | pro Veranstaltung | 50,- € |
| - Nutzung Mobiliar bei Verkaufs-
veranstaltungen u. ä. | pro Veranstaltungstag | 50,- € |

§ 4

(1) Bei Veranstaltungen nicht gewerblicher Art kann ab einer Veranstaltungsdauer von mindestens 3 zusammenhängenden Veranstaltungstagen eine Ermäßigung bis zur Höhe von 60 v. H. der unter § 2 (1) genannten Entgelte gewährt werden.

(2) Der Veranstaltungstag im Sinne der §§ 3 und 4 (1) dieser Entgeltordnung umfasst 10 Stunden.

§ 5

(1) Die zusätzliche Bereitstellung von Personal wie:

- Aufsicht
- Techniker
- Hausmeister u. a.

ist nicht im Entgelt enthalten und beträgt pro Beschäftigten 15,- € pro Stunde.

(2) Alle zusätzlichen, nicht unter § 3 und § 5 (1) erfassten Leistungen werden vertraglich vereinbart und gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6

Bei Verkaufsveranstaltungen, Werbeveranstaltungen u. a. Veranstaltungen gewerblicher Art können zwischen der Stadt und dem Veranstalter gesonderte Entgelte mindestens jedoch in Höhe der unter § 2 (1) genannten vertraglich vereinbart werden.

§ 7

Das jeweils im Einzelfall zu zahlende Entgelt ist grundsätzlich 3 Tage vor Durchführung der Veranstaltung fällig.

§ 8

Der Hauptausschuss ist bei Änderung der Sachlage berechtigt, diese Entgeltordnung zu ändern.

§ 9

Diese Entgeltordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.